

Dardier Schlatter'sches Familienlegat

Übersetzung der Stiftungsurkunde

Übersetzt von Christian Bärlocher, Stiftungsrat und Verwalter.

Familienstiftungsurkunde

Die unterzeichneten Ehegatten, in Anerkennung der Vorsehung die ihre Arbeiten und ihre Unternehmungen in einem Ausmass gesegnet hat, das nicht nur ihren Kindern eine ehrenhafte Zukunft sichert, sondern ihnen auch erlaubt, ihre wohlthätigen Absichten auf ihre weiteren Nachkommen auszudehnen - , haben sich nach reichlicher Überlegung gemeinsam entschieden eine Familienstiftung zu gründen, um mit der Zeit denen gewisse Nutzniessungen zu sichern, die darauf Anspruch haben und sich ihrer würdig erweisen werden. Schon seit langer Zeit von der Nützlichkeit solcher Institutionen überzeugt, sind sie der Neigung ihrer Herzen gefolgt und wagen es hiermit ein bei ihrer Nachkommenschaft unauslöschliches Andenken zu errichten.

Die Bestimmungen dieser Familienstiftung sind in den folgenden Artikeln festgehalten:

A. Generelle Bestimmungen.

Art. 1

Wir teilen diese Familienstiftung in zwei Klassen auf:

Erste Klasse:

Stiftung für die Armen beiderlei Geschlechts, die Witwen und die Waisen.

Zweite Klasse:

Ausbildungsstiftung.

Art. 2

Wir statten diese Familienstiftungen mit der Summe von F 15'000, fünfzehntausend Reichsgulden (Florins d'Empire) in Silber aus. Dieses Stiftungskapital sowie sein Zuwachs wird für immer als unantastbar und unauflöslich bestimmt, ausser im Fall des Art. 13. Es muss in gute Hypotheken in der

Schweiz angelegt werden, wobei die Sicherheit des Kapitals allen anderen Gesichtspunkten und insbesondere hohen Zinsen vorzuziehen ist.

Solange dieses Kapital von fünfzehntausend Gulden zusammen mit den Zinsen nicht auf die Summe von F 25'000, fünfundzwanzigtausend Reichsgulden, angewachsen ist, die dann das Stiftungskapital der beiden Klassen bilden werden und wovon:

F 18'000 für die Stiftung der Armen, Witwen und Waisen, und der Rest von F 7'000 für die Ausbildungsstiftung zu verwenden sind;

ist jede Verteilung der Zinsen, unter welchem Vorwand auch immer - ausser für die Verwaltungskosten, für Honorare und andere kleine notwendige Ausgaben, - absolut untersagt: Sind jedoch einst die oben erwähnten Summen erreicht, können drei Viertel der Zinsen und alles weiteren, was im Laufe des Jahres wirklich eingenommen wurde, verteilt werden, dagegen ist mindestens der letzte Viertel unverfügbar und soll immer dazu dienen das Kapital anzuwachsen zu lassen.

Art. 3.

An dieser Stiftung nehmen teil unter den Bestimmungen die von diesem Stiftungsakt aufgestellt werden:

1. Auf ewig unsere männlichen Nachkommen die den Familiennamen Dardier tragen, aber unsere verheirateten oder ledigen Töchter und ihre Nachkommen nur bis und mit der vierte Generation, ausser falls die männliche Nachkommenschaft vorher ausgelöscht sein sollte; in diesem Fall werden unsere Töchter und ihre Nachkommenschaft in das Recht der ewigen Nutzniessung eintreten.
2. Wenn es aber vorkommen sollte, dass nach dem Aussterben der vierten Generation die für die Nutzniessung unserer Töchter und ihrer Nachkommen festgesetzt ist, es noch männliche Nachkommen von uns geben sollte, soll der Ausschluss unserer Töchter und ihrer Nachkommen vom Recht der Nutzniessung nicht länger dauern als bis zum Zeitpunkt an dem die männliche Nachkommenschaft vollständig ausgestorben sein wird; dann werden sie und ihre Nachkommen wieder und auf ewig darin eintreten, sofern die geforderten Eigenschaften vorhanden sind.

Unsere zur Zeit lebenden Kinder sind nach Namen:

Frédéric Dardier

Gaspard Auguste Dardier  
Ferdinand Dardier  
Emile Dardier  
Anne Elisabeth Dardier, verheiratet mit G. André Berlocher,  
Sophie Dardier.

3. Das Recht auf Teilnahme an dieser Stiftung ist absolut beschränkt auf Europa; diejenigen unserer Nachkommen die es verlassen haben sollten und sich in anderen Teilen der Welt befinden sind, angesichts der zu grossen Schwierigkeit mit ihnen kommunizieren zu können, für immer von den Vorteilen dieser Stiftung ausgeschlossen, ausgenommen der Fall, dass sie sich wieder in Europa niederlassen sollten, ohne dass sie jedoch irgendeinen Anspruch auf Entschädigung, unter welchem Titel auch immer, erheben können für die Zeit die sie sich ausserhalb der festgesetzten Grenzen aufgehalten haben. – Falls hingegen der aussergewöhnliche Fall einträte, dass ein Nachkomme der Familie den Wunsch hätte nach Europa zurückzukehren und seine Mittel nicht genügen, um die Kosten seiner Reise zu decken, kann ihm, falls es dem Familienrat einstimmig als angebracht und nötig erscheint, gewisse Unterstützung zugesprochen werden.

4. Es wird zu keiner Zeit, weder früher noch später in Frage stehen können die Vermögen aus denen diese Stiftung besteht aufzuteilen: jedes Familienmitglied, das solches versuchen sollte, soll auf ewig sowohl von den Familienversammlungen als auch von den Begünstigungen, die diese Stiftungen den Familienangehörigen gewähren, ausgeschlossen werden.

Randnotiz: (Siehe die Nachträge zu diesem Art. 3 auf den S. 10 und 11 dieser Stiftungsurkunde.) Verweis anerkannt von Fels, Notar. Den 1. Dezember 1824.

#### Art. 4

Wir stellen für jede dieser beiden verschiedenen Stiftungen einen Ältestenfamilienrat und einen Direktor, deren Zusammensetzung und Befugnisse in den hier folgenden Artikeln ausgeführt sind.

#### Art. 5

Jedes Jahr muss eine generelle Abrechnung des Kapitals und der Zinsen dem Waisenamt, (Vormundschafskomitee) dieser Stadt übergeben werden. Die Hypothekentitel dieser Stiftungen sind im Schirmkasten dieser erwähnten Stadt St. Gallen zu deponieren.

## B. Besondere Bestimmungen

### Art. 6 Vom Familienrat.

#### 1. Zusammensetzung

Der Familienrat wird gebildet durch alle männlichen und volljährigen Teilnehmer die über die bürgerlichen Ehrenrechte verfügen; im Namen der teilnehmenden Frauen durch ihre Ehegatten und durch die Inhaber der Vormundschaft der Witwen oder der minderjährigen oder bevormundeten Teilnehmer. Die Abwesenden in den verschiedenen Ländern Europas haben das Recht sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Volljährige, die wegen natürlicher Gründe oder durch Gerichtsbeschluss unter Vormundschaft stehen werden durch ihren Vormund vertreten. Schliesslich sind zwei Delegierte des Waisenamtes der Stadt St. Gallen Mitglied des Familienrates, die jährlich von dieser Behörde ernannt werden.

#### 2. Befugnis

Er entscheidet über alles was von Interesse sein kann oder über alles was einen Bezug zu diesen Stiftungen hat. Die Stiftungsurkunde ist die Regel die er auf jeden Fall einhalten muss. Er erneuert die Anlage der Kapitalien, er legt die Verteilung der verfügbaren Zinsen fest und entscheidet darüber ob die für die Nutzniessung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind oder nicht. Er ernennt den Direktor dieser Familienstiftung, er verabschiedet ihre Abrechnungen, er prüft ihre Bücher und beurteilt die Beschwerden und Reklamationen der Teilnehmer; Er schafft Abhilfe oder entscheidet darüber an erster Stelle; alles in geheimer Abstimmung – um jede Verlegenheit zu vermeiden – und durch absolutes Mehr der Stimmen.

#### 3. Versammlungen

Der Familienrat versammelt sich ordentlicherweise im Laufe des Monats Januar jeden Jahres auf Einladung des Direktors und am von ihm bezeichneten Ort in St. Gallen. Ausser dieser jährlichen Versammlung kann der Direktor zusammen mit den zwei Familienältesten, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen, den Familienrat einberufen. Dieser muss sich ebenso auf Ersuchen der beiden Ältesten in mindestens 10 Tagen nach Hinscheiden des Direktors versammeln, um einen anderen Direktor zu ernennen, damit die Verwaltung der Stiftungen keinen Unterbruch erleidet.

Jene die Unterstützung von diesen Stiftungen beanspruchen, können nur an den Sitzungen teilnehmen und darin nur in den Fällen stimmen in denen sie nicht persönlich betroffen sind.

## Art. 7

### Von den Familienältesten

#### 1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für dieses Amt sind Volljährigkeit, Wohnsitz in St. Gallen und der Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte.

#### 2. Befugnis

Die beiden vom Familienrat aus dem Kreis der Teilnehmer ernannten männlichen Ältesten sind die dauernden Beiräte und Ratgeber des Direktors für alles was diese Stiftung betrifft; insbesondere benötigt jede Auszahlung oder Anlage von Geldern ihre Zustimmung. Sie prüfen die Bücher und Konten des Direktors bevor sie darüber jährlich an den Familienrat Bericht erstatten. Sie haben das Recht den Rat ausserordentlich einzuberufen und sind verpflichtet ihm sämtliche Beschwerden gegen den Direktor mitzuteilen die zu ihrer Kenntnis gelangen.

#### 3. Stellvertretung

Sollte der Fall eintreten wo es nur einen einzigen oder gar keinen in der Familie haben sollte, der den Anforderungen des Amtes des Familienältesten genügen könnte, so wird es am Waisenamt in St. Gallen liegen gegebenenfalls einen oder zwei seiner Vertreter zu entsenden.

## Art. 8

### Vom Direktor der Stiftungen

1. Der Direktor wird mit Vorzug aus dem Kreis der Teilnehmer dieser Stiftung gewählt, aber er darf für sich persönlich von keiner der beiden Klassen eine Unterstützung beanspruchen.
2. Falls sich unter ihnen keiner findet, der über die für dieses Amt notwendigen Eigenschaften verfügt oder der sich für dieses Amt zur Verfügung stellen will, so hat der Familienrat die freie Befugnis, einen

Direktor aus der protestantischen Bürgerschaft der Stadt St. Gallen zu wählen.

3. Der Direktor wird für ein Jahr ernannt und der Familienrat kann ihn in der Sitzung im Januar erneut für ein Jahr bestätigen oder ihn durch einen anderen ersetzen.
4. Der Direktor beruft normalerweise die Versammlung des Familienrates ein und sitzt ihr vor, er ist jedoch verpflichtet sich während der Beratungen die entweder seine Person oder seine Verwaltung betreffen zurückzuziehen. In diesem Fall wird der Familienälteste an seiner Stelle den Vorsitz übernehmen.
5. Die Pflichten des Direktors sind:  
Immer sein Bestes beizutragen zu allem was das Wohlergehen der Stiftung fördern kann und Schaden von ihr abzuwenden; die Anlagen zu überwachen; die Zinsen einzukassieren; den beiden Ältesten Vorschläge für die Anlage zu unterbreiten, falls es verfügbare Gelder in der Kasse hat. – Er ist verpflichtet ein allgemeines Kassenbuch zu halten mit getrennten Konten für die beiden Klassen der Stiftung, ein Kopienbuch der Briefe, und ein Kopienbuch für die Titel und Hypotheken; ebenso ein vollständiges und genealogisches Register aller beteiligten Familien; schliesslich ein Protokoll der Sitzungen des Familienrates, das jeweils in der nächsten Versammlung vorgelesen wird. – Er schlägt dem Familienrat diejenigen Beteiligten vor, die Antrag auf Unterstützung gestellt haben. Er verteilt zu gegebener Zeit die Zinsen die zur Unterstützungsleistung vorgesehen sind. Er legt jährlich zuerst den Ältesten und anschliessend der Versammlung des Familienrats im Januar Rechenschaft ab über die Verwaltung, indem er seine Konten, Bücher, die Bestätigung des Schirmkastens und die weiteren Belege vorlegt. – Er erstellt eine allgemeine Abrechnung die er unterzeichnet und die nach ihrer Prüfung durch den Familienrat von den Ältesten unterzeichnet und dem Waisenamt übergeben werden muss. Wird die Abrechnung als korrekt befunden wird sie anschliessend im Paket der Schuldtitel im Schirmkasten abgelegt. –

Der Direktor ist verantwortlich für jeden Schaden der eintreten könnte, sei dies durch gewollte Handlungen oder Vernachlässigungen seinerseits bei der Ausführung dessen was gemeinsam mit den beiden Ältesten beschlossen worden ist. Diesen ist auch die Pflicht auferlegt, genau darüber zu wachen, dass alle Verluste so weit wie möglich vermieden werden. –

Im Fall des Wechsels der Direktion ist er verpflichtet die Bücher, Konten und anderen Papiere die einen Bezug zu dieser Stiftung haben könnten in Ordnung zu bringen und dem neuen Direktor unverzüglich zu übergeben.

#### Art. 9

##### Besondere Bestimmungen über die erste Klasse dieser Stiftung, genannt die Armenstiftung

Die welche gemäss dem Artikel 3 Teilnehmer sind, ohne Unterscheidung von Geschlecht, Alter oder Grad der Nachkommenschaft und die durch welchen Grund auch immer das Unglück haben, zur Klasse der Armen zu gehören oder die nicht über die Mittel der Existenz verfügen, oder die sich wegen einer zahlreichen Familie oder aufgrund von Krankheit oder Gebrechen in Verlegenheiten befinden und die Witwen und Waisen, die von diesem Teil der Stiftung nutzniessen wollen, der für ihre Unterstützung bestimmt ist, sind verpflichtet über den Weg des Direktors beim Familienrat darum zu ersuchen.

Die Unterstützungen sollen gerecht und unparteiisch festgelegt werden, aufgrund der vorliegenden Bedürfnisse, der Anzahl derer, denen es beizustehen gilt und der Zinsen die zur Verfügung des Familienrats stehen. Diese Unterstützungen können nicht rückwirkend gewährt werden, aber sie sind fällig vom Tag, an dem sie vom Familienrat festgelegt worden sind. –

Im Fall dass ein Teilnehmer dieser Klasse ein unregelmässiges Leben führen sollte, oder die Unterstützungen vergeuden sollte, ist es die Pflicht des Familienrates ihm eine Ermahnung zu erteilen und wenn diese während des Jahres ohne Erfolg geblieben ist, jede Unterstützung und Hilfe zu verweigern und zurückzuziehen, bis zur Änderung des Lebens. Dies weil es nicht die Wüstlinge und Müssiggänger sind, für die wir diese Stiftung gegründet haben, sondern für die ehrlichen und schamvollen Armen, die Witwen und Waisen die ein geregeltes Leben führen, für die Kranken und Gebrechlichen in unserer Nachkommenschaft.

#### Art. 10

##### Besondere Bestimmungen über die zweite Klasse dieser Stiftung, genannt Ausbildungsstiftung

1. Wir nehmen uns vor mit diesem Teil der Stiftung unserer männlichen Nachkommenschaft, sowohl unserer Söhne wie auch unserer Töchter eine sorgfältige Ausbildung und das Erlernen eines nützlichen und ehrlichen Standes zu erleichtern.

2. Jeder Sohn eines Teilnehmers, dessen Eltern nicht im Stande sind, eine solche Unterstützung zu leisten und der das dreizehnte Jahr vollendet hat, besitzt das Recht auf Nutzniessung, vorausgesetzt dass er sich mit Fähigkeiten und Betragen dieses Vorteils als würdig erweist.
3. Es obliegt dem Familienrat die jährliche Summe und die Dauer der Unterstützung festzulegen, indem er zugleich den Berufsstand dem sich der Antragsteller widmen möchte und den Betrag der benötigt wird um ihm zu helfen in Betracht zieht, sowie die weiteren möglichen Umstände.
4. Alle die an dieser Nutzniessung teilhaben möchten, müssen sich sowohl hinsichtlich der Fähigkeiten wie des Betragens der Prüfung des Familienrates unterziehen, der zu diesem Zweck mit zwei Ausbildnern oder Lehrern des Antragstellers zusammensitzt. Die welche ihre Jugend im Ausland verbracht haben, müssen Zeugnisse ihrer Ausbildner vorlegen.  
  
Im Fall eines unregelmässigen Betragens während der Jahre der Nutzniessung, muss sie mit Beschluss des Familienrates eingestellt werden, falls eine vorgängige Ermahnung während eines Jahres ohne Wirkung geblieben ist.
5. Der Antragsteller, dem der Familienrat, sei es weil er findet, dass seine Eltern leicht die Kosten der Ausbildung tragen könnten, sei es aus Mangel an Fähigkeiten oder Mangel an Betragen, die Nutzniessung verweigert, wird diesen Entscheid beim Waisenamt der Stadt St. Gallen anfechten können, dessen Entscheidung sich alle Parteien strikt unterwerfen müssen; aber diese Entscheidung wird niemals die Hälfte der Summe übertreffen können, die dem Antragsteller zugeteilt worden wäre, hätte er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

#### Art. 11

##### Von den Meinungsverschiedenheiten oder Reklamationen die sich aufgrund dieser Stiftung ergeben könnten.

Es ist die Pflicht des Familienrates, der Ältesten und des Direktors, in allen Dingen gerecht und unvoreingenommen und entsprechend der Regeln die der

vorliegende Gründungsakt ihnen vorgibt zu handeln. – Falls sich trotzdem Fragen, Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen im Bezug auf diese Stiftungen oder ihre Verwaltung ergeben, welcher Art sie auch immer seien, und falls es dem Familienrat nicht gelingen sollte sie zu glätten, oder falls seine Entscheidung von den Beschwerdeführern nicht anerkannt wird, ist es ausdrücklich unserer gesamten Nachkommenschaft verboten, unter der Sanktion des vollständigen Ausschlusses von allen Rechten und Vorteilen dieser Stiftungen, die Gerichte anzurufen. Dagegen setzen wir für diese Fälle als einzigen Richter und Schiedsrichter das Waisenamt der Stadt St.Gallen ein.

#### Art. 12

##### Von den Verwaltungskosten dieser Stiftungen und den Honoraren.

1. Sämtliche Ausgaben die die Verwaltung verursachen kann sollen von den Zinsen der jeweiligen Konten jeden Legats abgezogen werden. Die Zinsen sollen demnach erst zum Kapital geschlagen oder an die hilfsbedürftigen Teilnehmer verteilt werden, nach Abzug dieser Kosten und Honorare.
2. Die auszuzahlenden Honorare bestehen aus:
  - a.) sechs Reichsgulden pro Jahr an das Waisenamt für die Genehmigung der Jahresrechnung.
  - b.) ein Taler von Brabant pro Sitzung wird bezahlt an jeden Delegierten des Waisenamtes in den Familienrat.
  - c.) An jeden der Familienältesten oder an ihre Stellvertreter elf Reichsgulden pro Jahr.
  - d.) um die zu verteilenden Zinsen nicht allzu stark zu reduzieren in der Überzeugung dass dem Direktor dieser Stiftungen die Sache mehr am Herzen liege als der Vorteil der daraus gezogen werden kann, wird sein Honorar auf dreiunddreissig Reichsgulden pro Jahr festgesetzt, bis zum Erreichen der fünfundzwanzig-tausend Gulden Kapital und von dieser Zeit an auf den Betrag von 5% vom Betrag aller Zinsen die während eines Jahres eingehen und eingenommen werden.

#### Art. 13

##### Von der Nachfolge.

Falls es vorkommen sollte, dass unsere gesamte Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, die gemäss Art. 3 dieses Aktes berechtigt ist teilzunehmen,

ausgestorben ist, sind sämtliche Vermögenswerte der Stiftung, die dann gemäss den Konten existieren, in die Hände des Rates oder der Behörde der Stadt St. Gallen zu übergeben, die gebeten ist sie nach ihrem Gutdünken zu verteilen: drei Viertel der Gesamtsumme den verschiedenen öffentlichen Armen- und Krankeninstitutionen, und der andere Viertel den öffentlichen Schulen beiderlei Geschlechts unserer protestantischen Bürgerschaft.

#### Art. 14

Wir laden diejenigen unserer Nachkommenschaft die sich vom Glück begünstigt finden werden ein, diese Familienstiftung durch Vermächtnisse zu vermehren und damit die wohlthätigen Absichten zu honorieren, die wir ihnen gewidmet haben.

#### Art. 15

Wir ordnen an, dass alle zwei Jahre das Vorliegende in der Versammlung des Familienrates im Januar verlesen wird und dass sein Inhalt nie auch nur im Wenigsten erneuert werde.

#### Art. 16

Die Ehegatten, die diese Familienstiftungen gründen haben vereinbart, dass der Überlebende der beiden sie vollständig ausführt, sei es während seines Lebens, sei es durch entsprechende Verfügungen von Todes wegen, falls er es für angemessen hält. Der Gründungsakt ergibt sich im Text aus den Anordnungen die in den vorstehenden Artikeln enthalten sind und wird dem Rat der Stadt St. Gallen vorgelegt, um seine volle Ausführung zu überwachen. Es sollen davon zur gegebenen Zeit zwei Exemplare hergestellt werden, eines soll mit den Schuldtiteln im Schirmkasten abgelegt werden, das andere dem Direktor übergeben werden, damit es den Teilnehmern zu allen Zeiten als Regel diene.

---

Im Glauben and dies haben wir diesen Akt unterzeichnet in der Anwesenheit und mit drei Zeugen, die wir zu diesem Zweck gebeten haben.

---

Ausgefertigt in St. Gallen, Schweiz den 11. Mai 1824.

---

Nach wiederholter Lektüre dieses Gründungsaktes und vor der Unterzeichnung stellen wir, die gründenden Ehegatten noch als integrierenden Bestandteil dieses Aktes den folgenden Artikel auf:

Zusatzartikel zum Art. 3

Es können nur diejenigen unserer Nachkommen, seien es Söhne, seien es Töchter, und ihre Nachkommen das Recht auf Teilnahme an diesen Stiftungen haben, die von legitimer Geburt oder als solche anerkannt sind und die zur protestantischen Kirche gehören und zur Bürgerschaft der Stadt St. Gallen.

Gegeben und unterzeichnet am selben Tag, 11. Mai 1824

M. Barthelemy Dardier  
Anne Magdalaine Dardier, geborene Schlatter  
Adrien Fels als Zeuge  
C. Frédéric Fels als Zeuge  
A. S. Zollikofer M, Dr. Zeuge

Erklärung des Zusatzartikels zum Art. 3 der Familienstiftung enthalten auf den vorangehenden Seiten.

-----  
Wir, die unterzeichnenden stiftenden Ehegatten der vorangehend aufgestellten Familienstiftung, erklären, dass, obwohl es unser Wille ist, dass nur die unserer Nachkommen, die Bürger unserer Stadt St. Gallen sind an dieser Stiftung teilnehmen können, - (angenommen, sie weisen zugleich die anderen Qualitäten auf, die dafür verlangt werden) - es doch sein könnte dass in einem ausserordentlichen Fall jemand in unserer Nachkommenschaft, der nicht mehr der Bürgerschaft unserer Stadt angehört, Hilfe benötigen und ihrer würdig sein könnte; - für solche Fälle ermächtigen wir den Familienrat und empfehlen ihm gar, gemäss den Umständen Hilfe zu gewähren, aber ohne dass der Empfänger der Hilfe durch diesen wohlthätigen Akt gegenüber ihm jemals den geringsten Rechtsanspruch auf die Stiftung erwerben könnte, in Anbetracht dessen dass wir für immer sämtliche unserer Nachkommen die nicht Bürger von St.Gallen sind ausgeschlossen haben, dass das Vermögen der Stiftung niemals, unter keinem Vorwand vom Ausland beansprucht werden kann, dazu haben wir unseren Willen durch den Art. 13 unwiderruflich ausgedrückt.

Im Glauben daran unterzeichnen wir wie hier vorangehend.

Gegeben in St. Gallen den 1. Dezember achtzehnhundertvierundzwanzig.—

M. Bme. Dardier  
Anne Magdalaine Schlatter Frau Dardier  
Adrien Fels als Zeuge  
C. Frédéric Fels als Zeuge  
A. S. Zollikofer M., Dr. Zeuge.